

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

MdL
Dr. Patrik Breyer

23. März 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

mit E-Mail vom 23. November 2015 haben Sie den Ministerpräsidenten auf Ihre Pressemitteilung vom 20. November 2015 aufmerksam gemacht und darum gebeten, dass der Ministerpräsident für mehr Schutz von Hinweisgebern sorgen solle, vor allem durch eine Bundesratsinitiative zum Whistleblower-Schutz und durch die Einrichtung eines Internetportals zur anonymen Meldung von Straftaten.

Sie weisen zutreffend drauf hin, dass die maßgebenden Sachverhalte im Bundesrecht geregelt sind. Im Beamtenrecht ergibt sich eine ausdrückliche Regelung zum Whistleblowing aus § 37 Beamtenstatusgesetz, ergänzt durch landesrechtliche Verfahrensregelungen (§ 46 LBG). Die Regelungen sind in Bezug auf ihren Anwendungsbereich und ihre Reichweite hinreichend klar und bestimmt. Die Landesregierung sieht derzeit keinen Bedarf, eine darüber hinaus gehende Bundesratsinitiative zu ergreifen.

Die Schaffung einer Whistleblower-Plattform ist grundsätzlich auch für Schleswig-Holstein denkbar. Schleswig-Holstein hat mit der Online-Wache die Möglichkeit einer anonymen Anzeige geschaffen. Anonyme Anzeigen sind bei der Einrichtung der Online-Wache ganz bewusst mit in die Konzeption und abschließend in den Internetauftritt eingeflossen. So werden die IP-Adresse nicht gespeichert und alle Logfiles stündlich anonymisiert. Auch wenn die Online-Wache nicht als Whistleblower-Plattform beworben wird, ist eine anonyme Anzeige darüber möglich und eine nachträgliche Feststellung des Hinweisgebers nicht möglich. Zusätzlich wäre zu berücksichtigen, dass das vom Petitionsausschuss dargestellte Problem, dass die übermittelten Informationen und Beweismittel Rückschlüsse auf einen Hinweisgeber zulassen, durch eine technische Vorkehrung nicht gelöst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Losse-Müller